

Bei der großen Bedeutung und Tragweite, welche die Streitfrage für den Zeitungs- und buchhändlerischen Verkehr hat, wäre es wünschenswert gewesen, wenn die verbündeten Regierungen in der gegenwärtigen Session des Reichstags die entsprechenden Schritte zu einer authentischen Interpretation des Preßgesetzes in diesem Punkte gethan hätten, und es erscheint bedauerlich, daß die hierauf gerichteten Anregungen keinen Erfolg aufzuweisen hatten. In welchem Sinne die Deklaration seitens der Reichsgesetzgebung zu erfolgen hat, wird in buchhändlerischen Kreisen ebensowenig fraglich sein, wie in den mit der Presse in Beziehung stehenden. Wenn es der Zweck der von dem Preßgesetz für die Verfolgung von Preßdelikten eingeführten kurzen Verjährungsfrist ist, vor allem die Tagespresse, demnächst aber auch die gesamte Presse dagegen zu sichern, daß nicht lange Zeit nach der Veröffentlichung einer Druckschrift noch ein Strafverfahren wegen einer durch diese verübten strafbaren Handlung eingeleitet werden kann, so wird diesem am besten und einfachsten dadurch Rechnung getragen, daß das Gesetz als Ausgangspunkt der Verjährung die Veröffentlichung betrachtet, und dies muß auch bezüglich der noch nicht verkauften Auflageexemplare eines Werkes aufrecht erhalten werden, trotzdem zugegeben ist, daß hieraus unter Umständen sich Folgen ergeben können, die nicht wünschenswert erscheinen. Bei der Tagespresse macht die Bestimmung des Zeitpunktes der Veröffentlichung regelmäßig keine Schwierigkeiten, während solche allerdings bei dem Buchverlag entstehen können, namentlich wenn es sich um umfangreiche Verlagswerke handelt. Es wird hierbei die Frage entstehen, ob die Versendung des ersten Exemplars seitens des Verlegers an den Sortimenter entscheidend ist oder die der letzten der in der betreffenden Periode überhaupt zur Versendung kommenden Exemplare, oder endlich ob überhaupt die ganze Versendung als ein einheitlicher Akt anzusehen ist. Es liegt auf der Hand, daß die Reichsgesetzgebung sich auf diese Fragen nicht einlassen kann, und es darf deshalb nicht darauf gerechnet werden, daß die Deklaration des Preßgesetzes in dem bezeichneten Sinne mit einem Schlage allen an die Verjährung in Preßsachen anknüpfenden Kontroversen ein Ende bereiten werde; immerhin wird dadurch für die Tagespresse die Rechtssicherheit geschaffen werden, deren sie nicht wohl entraten kann, und man kann dieserhalb die Deklaration auch dann für notwendig und zugleich nützlich erklären, wenn man sich von allen Uebertreibungen in betreff ihrer Schätzung frei weiß.

Kleine Mitteilungen.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Spezial-Verzeichnis von geeigneten Büchern für Militär-Anwärter und Beamte, welche sich in den verschiedenen Laufbahnen über Anstellung, Prüfung und Versorgung u. s. w. orientieren wollen. Hrsg. von der Redaktion der Zeitschrift »Der Militär-Anwärter«. 8°. 64 S. Berlin, S. Gerstmann's Verlag.

Le Droit d'Auteur. Organe officiel du Bureau de l'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques (Berne). X. année. No. 3. 15 Mars 1897.

Sommaire: Partie non officielle: *Études générales*: La nouvelle loi américaine concernant la répression des représentations ou exécutions publiques non autorisées. I. Genèse et portée générale de la loi. II. Les exécutions organisées dans un but de bienfaisance. III. La question de l'achat du matériel. — *Correspondance*: Lettre de Grande-Bretagne. (J. F. Iselin). Résumé des arrêts prononcés en 1896: Interdiction, en cas de cession du »copyright« anglais, d'importer des exemplaires de l'édition originale d'une composition allemande. Droit de reproduction réservé à l'artiste étranger travaillant pour le compte d'autrui. De la propriété des informations. Étendue de la cession du droit de reproduction en matière photographique. Caractère du contrat d'édition conclu avec une société. Effets de la cession du droit de représentation. Publications rivales des récits de Nansen. — *Jurisprudence*: Allemagne. Exécution publique illicite, dans un restaurant, d'oeuvres musicales par une musique militaire.

Choix des morceaux réservé par un arrangement au directeur. Action intentée à l'hôtelier. Rejet. États-Unis. Gravures sur des annonces-réclames. Contrefaçon. Refus de protection. Pays-Bas. Contrefaçon d'éditions de compositions musicales françaises. Action en dommages-intérêts. Négligence et faute du contrefacteur. Traité littéraire néerlandais-français de 1855. Suisse. Exécutions d'oeuvres musicales et dramatico-musicales protégées, à l'aide de partitions et d'arrangements contrefaits. Violation du droit d'auteur. Exécution illicite malgré le dépôt du tantième légal. Faute grave de l'entrepreneur des concerts. Convention de Berne. Art. 10. Loi du 23 avril 1883. — *Congrès et Assemblées*: Dix-neuvième Congrès de l'Association littéraire et artistique internationale, à Monaco. Programme des travaux. — *Faits divers*: Grande-Bretagne: Droit d'auteur sur la bible. — *Bibliographie*: a. Ouvrages nouveaux: P. Wauwermans, Le droit des auteurs en Belgique. Otto Mühlbrecht, Die Bücherliebhaberei. G. Hedeler, Liste des bibliothèques privées. b. Publications périodiques.

Besetzimmer des Vereins der Buchhändler zu Leipzig. (Vgl. Nr. 65 d. Bl.) — Von neuen Zeitschriften, die im Besetzimmer des Vereins der Buchhändler zu Leipzig (Buchhändlerhaus, Portal III, 1. Stock) in der letzten Zeit zu den schon früher ausliegenden hinzugekommen sind, nennen wir folgende:

Buchhändler-Academie.
The Studio.
The Artist.
Atelier des Photographen.
Photographische Chronik.
Simplicissimus.
Deutsche Bauzeitung.
Neue literarische Blätter.
Antiquitätenzeitung.
La Saison.
Ausstellungs-Zeitung.
Ratgeber für Buchdrucker.
Am deutschen Herd.
Musikalische Rundschau.
Musikalische Jugendpost.
Photographische Rundschau.
Die Technik.
Die Umschau.
Der Cliché-Markt.
Naturwissenschaftliche Wochenschrift.
Hochschul-Nachrichten.
Der Dilettant.
L'Image.
Lechner's Mitteilungen aus d. Gebiet d. Litteratur u. Kunst u.
Stenographische Monatschau.

Die Photographie in natürlichen Farben. — Wir haben schon wiederholt Gelegenheit gehabt, uns mit obigem Problem zu beschäftigen, und es ist noch nicht lange her, daß wir gelegentlich der Lippmannschen Entdeckung dieses Thema besprochen haben. Wie aber der Erfindungsgeist niemals ruht, und wie gerade ein bereits teilweise gelöstes Problem das besondere Interesse der Forscher auf sich zieht, so ist es jetzt auch mit der Farbenphotographie geschehen, und wir nehmen daher gern Kenntnis von einer Entdeckung, die kürzlich in der »Society of Arts« in London zum erstenmale vor einem größeren Kreise dargelegt wurde.

Wieder sind es zwei Franzosen, denen es gelungen ist, einen neuen Weg zur Erreichung des Zieles zu finden, nämlich Dr. A. M. Danfac und Mr. Chassagne. Es ist nicht zu verwundern, daß diese Erfinder bei der voraussichtlich großen Tragweite ihrer Entdeckung die eigentlichen Hauptpunkte ihres Verfahrens noch mit dem Schleier des Geheimnisses umgeben, aber immerhin sind die von ihnen vor den Augen vorurteilsloser Fachleute hergestellten Bilder von solcher verhältnismäßigen Vollkommenheit, daß ein Zweifel an ihrem Erfolge unberechtigt erscheint. Soweit das Verfahren beschrieben werden darf, besteht es in Folgendem: Auf eine lichtempfindliche Gelatineplatte, die mit einer bestimmten Lösung behandelt worden ist, wird ein Negativ geworfen, das keine Spur von Farbe zeigt und im ganzen wie jedes andere Negativ aussieht. Von dem Negativ wird sodann auf lichtempfindliches Papier, das ebenfalls mit der geheimnisvollen Flüssigkeit behandelt worden ist, ein Positiv hergestellt (oder, falls ein Transparentbild gewünscht wird, auf eine gleiche Gelatineplatte, wie sie bei dem Negativ benutzt wurde), dieses wird dann mit derselben »unbekannten« Lösung überspült und danach mit Lösungen von blauer, grüner und roter Farbe behandelt, und zwar nicht in der Dunkelkammer, sondern bei hellem Licht. Während der Behandlung mit diesen Farblösungen nimmt das Bild nach und nach die gewünschten Färbungen an, und zwar nicht nur in den angegebenen Primär-